

Rundschreiben 11/2021

Steuerliche Hinweise und Gestaltungsempfehlungen zur Jahreswende 2021/2022

Die wichtigsten Themen des Rundschreibens auf einen Blick:

I. Betrieb und Finanzamt

1. Private Nutzung von E-Fahrzeugen
2. Verbesserte Abschreibungen
3. Abgrenzung Geldleistung/Sachbezug
4. Neues zu Bewirtungskosten

II. Einkommensteuer

1. Vereinfachung bei Photovoltaikanlagen
2. Doppelbesteuerung von Renten
3. Energetische Maßnahmen
4. Einkünfte aus Vermietung
5. Pauschalen bei Behinderungen

III. Arbeitnehmer und Sozialversicherung

1. Arbeiten im Home-Office
2. Kurzfristige Beschäftigungen
3. Anhebung des Mindestlohns

IV. Sonstiges

1. Grundsteuer-Reform

I. Betrieb und Finanzamt

1. Private Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen

Noch bis 2025 sind zur Förderung der Elektromobilität neben staatlichen Zuschüssen und Preisnachlässen der Hersteller auch steuerliche Vergünstigungen geschaffen worden. Neben der Kfz-Steuerbefreiung wird auch die Nutzung von Firmenfahrzeugen für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb insbesondere durch Ansatz reduzierter Bruttolistenpreise niedriger besteuert. Die entsprechenden Vergünstigungen unterscheiden sich nach Anschaffungsjahr und technischen Merkmalen. Die Vergünstigungen gelten sowohl für die Überlassung von Fahrzeugen an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung als auch sinngemäß für Privatfahrten des Unternehmers mit seinem Firmenwagen. Die Steuerersparnis entsteht dadurch, dass durch den Ansatz reduzierter Bruttolistenpreise bei der Anwendung der sog. 1 %-Regelung niedrigere Nutzungswerte für Privatfahrten ermittelt werden. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode erfolgt eine entsprechende Kürzung der Anschaffungskosten des Fahrzeugs. Ob die neue Bundesregierung diese Vergünstigungen beibehalten wird, ist zur Zeit noch unklar.

2. Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten

Bestimmte digitale Wirtschaftsgüter können rückwirkend zum 1.1.2021 sofort abgeschrieben werden. Das geht aus einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen hervor. Damit wird die Nutzungsdauer für Computer von drei Jahren auf ein Jahr reduziert. Diese Sofortabschreibung kann *wahlweise* in Anspruch genommen werden. Zu den genannten digitalen Wirtschaftsgütern gehören Computerhardware und Betriebs- und Anwendersoftware.

Bereits ab 2020 wurde die degressive Abschreibung (AfA) befristet erneut eingeführt. Danach können bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2022 angeschafft oder hergestellt worden sind, degressiv abgeschrieben werden. Die degressive AfA wird nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Restwert vorgenommen. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der linearen AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 % nicht übersteigen.

3. Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug

Unter einem sog. „Sachbezug“ versteht man Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis, welche nicht in Geld bestehen. Diese geldwerten Vorteile können sich in einer Natural- oder Sachleistung darstellen. Sachbezug oder Sachlohn ist bis zu einer Grenze von 44 EUR (ab 1.1.2022 bis 50 EUR) im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei. Dadurch ergeben sich finanzielle Vorteile gegenüber der Auszahlung von (steuer- und sozialversicherungspflichtigem) Barlohn. Das Bundesfinanzministerium nimmt zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug in seinem Schreiben vom April 2021 umfangreich Stellung. Danach ist nunmehr gesetzlich festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldersatzmittel und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind. Bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten) oder entsprechende Geldkarten (einschließlich Wertguthabekarten in Form von Prepaid-Karten) werden hingegen als Sachbezug gesetzlich definiert. Voraussetzung ist, dass die Gutscheine ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und zudem ab dem 1.1.2022 die Kriterien des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen. Weitere Voraussetzung ist, dass sie *zusätzlich* zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Sie werden nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

4. Neues zu Bewirtungskosten

Die formalen Voraussetzungen für den Abzug von Bewirtungsaufwendungen sind immer wieder ein Problem in Betriebsprüfungen, denn die Finanzverwaltung legt hier strenge Maßstäbe an. Um Streit mit dem Finanzamt zu vermeiden, sollten alle Grundsätze (bewirtete Personen, bewirtende Person sowie genauer Anlass der Bewirtung) möglichst genau beachtet werden. Nun kommt noch ein weiterer Punkt hinzu: alle Bewirtungsbelege müssen auch die Anforderungen nach der Kassensicherungsverordnung erfüllen. Das heißt, es ist darauf zu achten, dass die TSE-Kassenmerkmale, also die digitale Kassensignatur auf dem Beleg vorhanden ist.

5. Kurz und knapp

- a) **Steuerfreie Corona-Beihilfe:** Die Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen bis zur Höhe von 1.500 EUR wurde schon zweimal verlängert; sie gilt jetzt bis zum 31.3.2022.
- b) **Steuerfreie Sachbezugsgrenze:** Die Grenze wird für alle Beschäftigten ab dem Jahr 2022 von 44 EUR auf 50 EUR erhöht.

II. Einkommensteuer

1. Vereinfachungsregeln bei kleinen Photovoltaikanlagen

Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 kWp können künftig wählen, ob sie ihre jeweiligen Anlagen ohne oder mit einer Gewinnerzielungsabsicht betreiben wollen. Die Einstufung der Energieerzeugungsanlagen erfolgt auf schriftlichen Antrag und gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Wird eine Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben, so wird aus Vereinfachungsgründen für alle offenen Veranlagungszeiträume auf einen Nachweis verzichtet und eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei unterstellt. Das heißt, die Anlage ist weder bei Gewinnen noch bei Verlusten in der Steuererklärung anzugeben. In diesem Fall gelten die allgemeinen Regelungen in allen noch offenen und künftigen Veranlagungszeiträumen. Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist, dass die kleinen Energieerzeugungsanlagen nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden und auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen installiert sind.

2. Doppelbesteuerung von Altersrenten

Der Bundesfinanzhof hat zwei Klagen von Rentnern bezüglich einer Doppelbesteuerung ihrer Altersrenten abgewiesen. In beiden Fällen lag keine Mehrfachbesteuerung vor. Das Gericht sah jedoch die Möglichkeit, dass bei künftigen Rentnerjahrgängen eine Doppelbesteuerung von Altersrenten eintreten kann, und skizzierte, wie eine rechnerische Überprüfung aussehen soll. Eine Doppelbesteuerung liegt danach vor, wenn die Summe der aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenversicherungsbeiträge (d.h., soweit die gezahlten Beiträge nicht

als Sonderausgaben abgezogen werden konnten) höher ist als die Summe der nach derzeitigem Recht steuerfrei gestellten Teile der Rente; dabei ist von der bei Rentenbeginn bestehenden Lebenserwartung des Rentenbezieher auszugehen. Soweit mit einer nachfolgenden Hinterbliebenenrente zu rechnen ist, sind auch deren Freistellungsbeträge in die Berechnung einzubeziehen. Der Gesetzgeber muss auf die neue Rechtsprechung reagieren. Mit der Problematik wird sich aber auch das Bundesverfassungsgericht beschäftigen müssen, da gegen die Entscheidung Verfassungsbeschwerden eingelegt wurden. Die Finanzverwaltung fügt Steuerbescheiden daher ab sofort neue Vorläufigkeitsvermerke bei, und zwar so lang, bis die Verfassungsmäßigkeit der Steuerberechnung geprüft wurde. Da die Steuerbescheide insoweit nun von Amts wegen offenbleiben, muss kein Einspruch mehr eingelegt werden. Steuerpflichtige können vielmehr den Ausgang der Verfahren beim BVerfG abwarten. Zu beachten ist jedoch, dass die Steuerbescheide nicht automatisch nachträglich zu Gunsten der Rentner geändert werden können. Unabhängig vom Ausgang der laufenden Verfahren beim BVerfG muss eine mögliche Überbelastung von Alterseinkünften durch eigene Unterlagen nachgewiesen werden.

3. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen

Für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die ab 2020 begonnen werden, kann über drei Jahre verteilt eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden; diese beträgt in den ersten beiden Jahren jeweils 7% der Aufwendungen, höchstens je EUR 14.000, und im dritten Jahr 6%, höchstens EUR 12.000. Für ein Objekt sind also insgesamt Aufwendungen von bis zu EUR 200.000 steuerlich zu berücksichtigen. Voraussetzung ist allerdings, dass das Wohnhaus bei Beginn der Maßnahme **älter als 10 Jahre** ist. Zu den energetischen Maßnahmen zählen: Wärmedämmung, Heizungsanlagen, Erneuerung von Fenstern und Außentüren sowie Systeme zur Verbrauchsoptimierung. Außerdem ist eine **Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens bzw. Energieberaters** erforderlich. Deren Inhalt darf nicht von einer amtlichen Musterbescheinigung abweichen.

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Von wirtschaftlichen Problemen, welche durch Corona entstanden sind, können nicht nur Mieter betroffen sein, sondern auch Vermieter durch das Fehlen von Mietzahlungen. Deshalb wurde klargestellt, wie bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verfahren werden soll, wenn Corona-bedingt Mieteinnahmen wegfallen.

Für den Fall, dass der Vermieter seinem Mieter für die im Privatvermögen gehaltenen und *nicht Wohnzwecken dienenden Immobilien* – aufgrund einer finanziellen Notsituation des Mieters – Mietzahlungen ganz oder teilweise erlässt, darf durch das Finanzamt keine verbilligte Vermietung zugrunde gelegt werden, bei dem der Werbungskostenabzug dann zu kürzen wäre; es wird nicht automatisch davon ausgegangen, dass der Vermieter aufgrund der erlassenen bzw. nicht erhaltenen Zahlungen keine Einkunftserzielungsabsicht mehr hat. Deren Beurteilung muss unabhängig von dem Mieterlass stattfinden. Denn eigentlich ist bei einer verbilligten

Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil vorzunehmen. Dabei können nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden. Ab 2021 wurde die Grenze für die generelle Aufteilung der Wohnraumüberlassung in einen ent- bzw. unentgeltlich vermieteten Teil auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist eine sog. Totalüberschussprognose-Prüfung vorzunehmen. Fällt diese Prüfung positiv aus, wird Einkunftserzielungsabsicht angenommen und der volle Werbungskostenabzug gewährt.

5. Steuerliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen

Im Behinderten-Pauschbetragsgesetz verabschiedete der Bundesrat neben der Anpassung der Behinderten-Pauschbeträge auch Steuervereinfachungen, die Steuerpflichtige mit Behinderung von Nachweispflichten entlasten. Darüber hinaus entfallen die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung unter 50. Die Regelungen gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2021. Steuerpflichtige mit Behinderung haben die Möglichkeit, Kosten, die zur Bewältigung ihres Alltags als außergewöhnliche Belastungen anfallen, steuerlich geltend zu machen. Sie können zwischen Einzelnachweisen oder einem ansetzbaren Pauschalbetrag wählen. Der Betrag hängt maßgeblich vom festgestellten Grad der Behinderung ab. Diese Pauschbeträge wurden ab 2021 verdoppelt. Für außergewöhnliche Belastungen, die durch die häusliche Pflege einer Person entstehen können, kann mit dem Pflege-Pauschalbetrag ebenfalls eine Pauschalierung erfolgen. Der Betrag wurde ebenfalls angehoben und beträgt nun maximal 1.800 EUR.

III. Arbeitnehmer und Sozialversicherung

1. Arbeiten im Home-Office

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung sieht vor, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, Home-Office anzubieten, wo es möglich ist. Die Aufwendungen werden i.d.R. vom Arbeitgeber übernommen. Ist eine Kostenübernahme nicht möglich, können entsprechende Aufwendungen unter weiteren Voraussetzungen bis zu einer Höhe von 1.250 EUR im Jahr – im Rahmen eines Arbeitszimmers – als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Zu den Aufwendungen, die anteilig nach Fläche in Ansatz gebracht werden, zählen z.B. Kaltmiete oder Gebäude-Abschreibung, Müllabfuhr, Verwaltungskosten, Grundsteuer, Versicherungen, Schornsteinfeger, Reinigung, Energiekosten, Renovierung und Schuldzinsen. Die steuerliche Berücksichtigung setzt allerdings voraus, dass es sich bei einem häuslichen Arbeitszimmer um einen Raum handelt, der ausschließlich oder nahezu ausschließlich (zu 90 %) zu beruflichen Zwecken genutzt wird. Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit, kommt auch ein unbeschränkter Abzug der Aufwendungen in Frage. Steuerpflichtige können für jeden Kalendertag, an dem sie

ausschließlich in der häuslichen Wohnung arbeiten, einen Betrag in Höhe von 5 EUR steuerlich geltend machen. Die Pauschale kann in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen die Voraussetzungen für den Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen. Sie ist auf einen Höchstbetrag von 600 EUR im Jahr begrenzt, wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und kann in den Jahren 2020 und 2021 in Anspruch genommen werden. Fahrtkostenpauschalen für Tage des Home-Office können nicht geltend gemacht werden. Es empfiehlt sich, die Arbeitszeiten im Home-Office zu dokumentieren und diese vom Arbeitgeber bestätigen zu lassen.

2. Kurzfristige Beschäftigungen

Werden Mitarbeiter*innen, wie z.B. Aushilfen oder Saisonkräfte, lediglich kurzfristig beschäftigt, unterliegt das Arbeitsentgelt dann nicht der Sozialversicherung, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 3 Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist. Die Beschäftigungszeit wird ggf. kalenderjahrüberschreitend ermittelt. Mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres – auch bei unterschiedlichen Arbeitgebern – werden zusammengerechnet. Anders als bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen (Minijobs) spielt die Höhe des Arbeitslohns keine Rolle. Aufgrund der Auswirkungen der Pandemie wurde die zulässige Dauer der kurzfristigen Beschäftigung in der Zeit vom 1.3.2021 bis zum 31.10.2021 auf eine Höchstdauer von 4 Monaten oder 102 Arbeitstagen ausgeweitet. Ich möchte darauf hinweisen, dass kurzfristige Beschäftigungen – unabhängig von der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung – auch steuerlich begünstigt sein können. Die Lohnsteuer für eine kurzfristige Beschäftigung kann vom Arbeitgeber pauschal mit 25 % übernommen werden, wenn

- der Arbeitnehmer nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend und für höchstens 18 zusammenhängende Arbeitstage beschäftigt wird und
- der Arbeitslohn durchschnittlich 15 EUR pro Stunde und 120 EUR je Arbeitstag nicht überschreitet.

3. Anhebung des Mindestlohns

Die Mindestlohnkommission empfahl 2020 eine gesetzliche Anpassung des Mindestlohns in mehreren Stufen. Daraufhin wurde dieser ab dem 1.1.2021 auf 9,50 EUR angehoben. Zum 1.7.2021 erfolgte eine weitere Erhöhung auf 9,60 EUR. Die nächsten Anpassungen erfolgen dann zum 1.1.2022 auf 9,82 EUR und ab dem 1.7.2022 auf 10,45 EUR (soweit die neue Bundesregierung die Beträge nicht sogar auf gleich 12 EUR anhebt). Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer*innen über 18 Jahre. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Praktikant*innen Anspruch auf Mindestlohn. Ausgenommen vom Erhalt des Mindestlohns sind z.B. Auszubildende, ehrenamtlich Tätige oder Teilnehmer*innen an einer Maßnahme der Arbeitsförderung.

Wichtig: Arbeitgeber sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von „bestimmten Arbeitnehmern“ aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Das gilt auch für geringfügig Beschäftigte.

Bei Verträgen mit Minijobbern muss überprüft werden, ob durch den Mindestlohn die Geringfügigkeitsgrenze von 450 EUR pro Monat überschritten wird. Die Arbeitszeitgrenze bei Minijobs mit Mindestlohn beträgt danach 45,8 Stunden/Monat im ersten Halbjahr 2022 bzw. 43 Stunden/Monat im zweiten Halbjahr 2022. Bitte achten Sie neben den präzisen **Aufzeichnungspflichten** der Arbeitszeiten auch auf die Bezahlung von Urlaubs- und Krankheitstagen, denn hier liegen weiterhin die Schwerpunkte bei den Sozialversicherungsprüfungen.

IV. Sonstiges

1. Grundsteuer-Reform

Das Grundsteuer-Reformgesetz wurde noch vor Corona-Zeiten verabschiedet. 2022 hätte eigentlich die Endabrechnung der Corona-Hilfen Vorrang; doch nun sind zusätzlich die Grundsteuer-Erklärungen mit den knapp bemessenen Fristen zu erstellen. Dem Vernehmen nach plant die Finanzverwaltung, dass die Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte zum Stichtag 01.01.2022 in der Zeit vom 01. Juli bis zum 31. Oktober 2022 abgegeben werden müssen, wobei jeder einzelne Steuerpflichtige für seinen Grundbesitz nur vier Wochen Zeit bekommt. Von den Steuerpflichtigen sind dabei etliche Angaben zu jeder einzelnen Parzelle sowie zu den Gebäuden zu machen. Bitte richten Sie sich frühzeitig auf die Besorgung der Unterlagen und Angaben ein, denn nicht alles wird Ihnen sofort geläufig sein bzw. sofort vorliegen. Eine erste Auflistung der benötigten Angaben finden Sie ab sofort auf meiner Homepage www.stbkipp.de unter der Rubrik „Download“. Bitte helfen Sie mir, dieses Mammutprojekt neben den Corona-Abrechnungen und dem laufenden Tagesgeschäft zu stemmen, indem Sie sich rechtzeitig (am besten schon Anfang 2022) mit den benötigten Angaben beschäftigen, denn bei der Beschaffung der Unterlagen kann ich Ihnen leider nicht behilflich sein.